

Rainer Palmstorfer

Franz Reimer (Hsg), Homeschooling: Bedrohung oder Bewährung des freiheitlichen Rechtsstaats? Nomos 2012, 135 Seiten, ISBN 978-3-8329-7156-4.

Dieser von Franz Reimer herausgegebene Band dokumentiert 8 Beiträge zum gleichnamigen Kolloquium, das am 18. Juni 2010 an der Justus-Liebig-Universität Gießen stattgefunden hat.

Zur Erinnerung: Am 29.4.2003 entschied die 2. Kammer des 1. Senats des BVerfG,¹ dass die dem staatlichen Erziehungsauftrag gem. Art. 7 Abs. 1 GG dienende Schulpflicht ein zulässiger Eingriff in das Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG darstellt. Das BVerfG begründete dieses Ergebnis v. a. damit, dass der staatliche Erziehungsauftrag nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern auch auf soziale Kompetenz im Umgang mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung abziele. Dies könne im Rahmen des Schulbesuchs effektiver eingeübt werden. Die Allgemeinheit habe ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken und Minderheiten auf diesem Gebiet zu integrieren. Das BVerfG liefert mit dem umstrittenen Wort der „Parallelgesellschaft“ auch die Kernfrage für den Sammelband: Ist Homeschooling eine Bedrohung oder gar eine Bewährung des freiheitlichen Rechtsstaats?

Eingeleitet wird der Band durch eine allgemeine Einführung in die rechtlichen (und gesellschaftlichen) Fragestellungen durch den Herausgeber. Dieser stellt die Problematik des Homeschoolings als Konflikt zwischen staatlichem Erziehungsauftrag gem. Art. 7 Abs. 1 GG bzw. den die Schulpflicht vorsehenden Schulgesetzen der Länder auf der einen und dem Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auf der anderen Seite dar. Aufgezeigt werden auch die unterschiedlichen Reaktionen der Schulbehörden, die von Sanktionierung bis zur faktischen Duldung dieses Verstoßes gegen die Schulpflicht reichen.

Daran schließt der Beitrag von Hinnerk Wißmann an, in dem die rechtshistorische Entwicklung von Schulpflicht und Privatunterricht in Deutschland dargestellt wird. Das allgemeine Schulwesen als Projekt der Moderne führte zu einer sukzessiven Einschränkung des Instituts des Privatunterrichts. Interessanterweise wurde ein solcher wohl meist durch Hauslehrer und nicht durch die Eltern erteilt, so dass nur eingeschränkt von Homeschooling im modernen Sinn gesprochen werden kann. Noch im Nationalsozialismus war Privatunterricht als ausnahmsweise zur Schulbesuchspflicht zulässig. Die Gesetzeslage der Bundesrepublik führte dann zu einer weiteren Verschärfung. Der Autor führt für diese Folge insbesondere eine ab den 1950ern einsetzende stärkere gesetzliche Determinierung des schulischen Verwaltungshandelns sowie die relative Stärkung des Privatschulwesens an. Ironischerweise scheint daher gerade die weitere Verrechtlichung des Schulwesens im freiheitlichen Rechtsstaat zur Unzulässigkeit des Homeschoolings geführt zu haben. Dies erkläre sich aber auch mit dem rechtsstaatlichen Freiheitsverständnis, denn statt eines Abwehrenspruches teile der Rechtsstaat für die Schule Mitwirkungsrechte der Schüler und El-

1 BVerfGK 1, 141.

tern zu. Freiheit sei nicht allein in der Verteidigung staatsfreier Räume zu gewinnen, sondern gelegentlich erst in staatsfreier Obhut möglich.

Der faktischen Situation von Homeschooling widmet sich der empirische Beitrag von Thomas Spiegler. So habe sich die deutsche Home Education Bewegung erst in den 1970ern gebildet. Erste Schulverweigerungen traten dann ab den 1980ern ein, wobei die Eltern dieser Kinder zum Teil dem religiösen, zum Teil dem liberalen Milieu entstammten. Gegenwärtig sollen ca. 500–800 Kinder in Deutschland auf diesem Weg unterrichtet werden. Die Motive hierfür ließen sich mit den Stichworten Werte, Wissen, Wohlergehen zusammenfassen. Spiegler geht auch auf den internationalen Forschungsstand ein, wonach Homeschooler besser oder zumindest nicht schlechter als Schüler abschneiden. Der Beitrag schließt mit einer Kritik an der gegenwärtigen Gesetzeslage samt Sanktionsregime, nach der Homeschooling in keinem Bundesland als genügender Grund für eine Ausnahme von der Schulpflicht angesehen und damit nicht von anderen Arten des Schulbesuchs unterschieden werde. Insbesondere beklagt der Autor, dass sich die Rechtsprechung nicht auf empirisch belastbare Daten hinsichtlich der sozialen Kompetenz von Homeschoolern stützen kann und kommt zum Schluss, dass in der Homeschoolbewegung keine parallelgesellschaftliche Bedrohung für die deutsche Gesellschaft zu sehen sei. Das angeführte österreichische Modell freilich kann den notwendigen Nachweis der sozialen Kompetenz nicht erbringen, wird in diesem doch lediglich das Fachwissen des Schülers (Externistenprüfung) überprüft. Interessanterweise verweist der Autor im vorletzten Satz darauf, dass in einigen Bundesländern die Schulgesetze es zuließen, Homeschooling als legale aber regulierte Form der Unterrichtspflichterfüllung zu testen. Bedauerlicherweise wird auf diese Möglichkeit im Beitrag aber nicht näher eingegangen.

Die Abhandlung von Astrid Wallrabenstein untersucht die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Homeschooling anhand des einleitend dargestellten Beschlusses des BVerfG. Der Beitrag führt die rechtliche Beurteilung von Homeschooling als Gemengelage von Grundgesetz und Landesgesetzen anschaulich vor Augen. Die Autorin unterscheidet zwischen zwei Teilfragen: Enthält das GG ein Gebot einer Ausnahme von der Schulpflicht? Enthält das GG gar das Gebot einer absoluten Schulpflicht? Anders gewendet: Gewährt das GG ein Recht auf Homeschooling? Oder ist dem GG gar ein Verbot des Homeschoolings zu entnehmen? Was die erste Frage betrifft, so wird kritisiert, dass das BVerfG der eigentlichen Kernfrage, nämlich ob im Einzelfall Ausnahmen von der Schulpflicht gewährt werden müssen, ausweicht und stattdessen auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Schulpflicht an sich abstellt. Letztlich stimmt die Autorin dem Gericht dennoch zu, da sie zum Ergebnis gelangt, dass das Elternrecht aus normhistorischer bzw. -systematischer Perspektive nicht als Abwehrrecht gegen die, sondern als Rechtsposition in der Schule konzipiert sei. Die zweite Frage verneint die Autorin mit Hinsicht auf die Formulierung von Art. 7 Abs. 1 GG und erachtet die etwaige Zulassung von Homeschooling durch die Schulgesetze der Länder als verfassungskonform. Homeschooling müsse aber einem staatlichen Kontrollregime unterworfen sein, dass sich nicht nur auf die Einhaltung von Wissenszielen beschränkt, sondern auch andere Bildungs- und Erziehungsziele erfassen müsse. Wie dies aber zu bewerkstelligen ist, führt die Autorin nicht näher aus. Dass der Landesgesetzgeber besondere Anforderungen an das Bildungsniveau oder die Gesinnung (!) oder Zuverlässigkeit der Eltern stellen könnte, vermag als möglicher Lösungsvorschlag freilich nicht gänzlich zu überzeugen. Der Beitrag lädt zweifellos zum weiteren Nachdenken über die verfassungsrechtliche Problematik, v. a. über die angesprochene Gemengelage zwischen Grundgesetz und Länderrecht ein, welche weiterer Untersuchung bedürfte.

Die Betroffenenperspektiven und Rechtsprechungsreaktionen sind Gegenstand der Darstellung von Harald Achilles. Dieser Autor verortet die Betroffenen v. a. im fundamentalistisch-religiösen

Milieu. Dieses christlich-fundamentalistische Verständnis sei durch die Ablehnung liberaler Strömungen, die Ablehnung von Toleranz und Relativismus und eine starke Modernitätsfeindlichkeit geprägt. Gezeichnet wird daher das Bild der Parallelgesellschaft. Dies mag zwar zum Teil zutreffend sein, es ist aber nichtsdestotrotz verkürzend, denn wie die Darstellung von Spiegler zeigt, werden von den Eltern auch liberale Bedenken gegen die Schulbesuchspflicht geäußert. Aufschlussreich ist jedenfalls die anschließende Darstellung der juristischen Argumentation in ausgewählten Gerichtsentscheidungen zum Thema Homeschooling, wobei hierbei nicht nur die Argumentation deutscher Gerichte, sondern auch die eines US-Gerichts, sowie des EGMR in Urteilsauszügen angeführt wird. Achilles unterscheidet zwischen 3 Argumentationsmustern: Widerlegung der für das Homeschooling sprechenden Argumentationsmuster, Gegenüberstellung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages und formale statt inhaltlicher Auseinandersetzung, wobei diese allesamt angesichts der involvierten Weltanschauungsdifferenzen den Konflikt zwar entscheiden, nicht aber lösen können.

Ergänzt wird diese juristische Analyse um die Besprechung der spärlichen EGMR-Rechtsprechung durch den Beitrag von Thilo Marauhn. Festgehalten wird, dass der EGMR das Elternrecht des Art. 2 Satz 2 des 1. ZP nicht als Recht gegen die Schule, sondern als ein Recht in der Schule auffasst. Hingegen sei die Privatschulfreiheit sehr wohl vom Schutzbereich der besagten Bestimmung umfasst. Marauhn sieht eine Parallele zum Homeschooling-Ansatz des BVerfG, wobei er damit schließt, dass nach der MRK die Duldung von Homeschooling dann geboten sei, wenn die Persönlichkeit der Eltern oder gar der Kinder am Konflikt zu zerbrechen drohe. Bedauerlicherweise wird diese Grenze aber nicht näher vom Autor ausgeführt. Würde sie sich auf Art. 2 Satz 2 des 1. ZP oder auf ein anderes Menschenrecht stützen? Und wie könnte eine gesetzliche Regelung aussehen, die dem Rechnung trägt? An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der EGMR seine eher eng zu nennende Auslegung des Art. 2 Satz 2 des 1. ZP auch mit der uneinheitlichen Rechtslage in Europa begründet.

Karl Stöger stellt die österreichische Rechtslage dar, nach der Homeschooling (in der Diktion des österreichischen Rechts: „häuslicher Unterricht“) nicht nur nicht rechtswidrig, sondern auch grundrechtlich abgesichert ist. Letzterem Ergebnis ist zwar zuzustimmen, es ist aber nicht unumstritten. Zuweilen wird auch eine engere Auslegung von Art. 17 Satz 3 StGG, ein Relikt aus dem Jahre 1867, vertreten. Für den deutschen Leser aufschlussreich ist die einfachgesetzliche Ausgestaltung des häuslichen Unterrichts als Ausnahme von der Schulpflicht. Wie oben bereits angesprochen, kann durch diese aber die vom BVerfG eingeforderte soziale Kompetenz nicht nachgewiesen werden, da die alljährlichen Kontrollprüfungen auf Fachwissen abzielen.

Den Abschluss bildet ein Beitrag Franz Reimers, der den gegenwärtigen Diskussionsstand zusammenfasst aber auch zahlreiche noch offene Fragen aufwirft. Hierbei ist v. a. die nach den Auswirkungen von Homeschooling von zentraler Bedeutung. Diese müssen vom Landesgesetzgeber beantwortet werden, der sich aufgrund des Homeschoolingverbots aber nicht auf eine belastbare Datenbasis stützen könne. Gefordert seien auch die Wissenschaften. Auf die Erfahrungen anderer Länder verweisend kommt Reimer zum Ergebnis, dass Homeschooling wohl nicht als Bedrohung anzusehen sei. Der Autor skizziert mögliche Kriterien für eine etwaige landesgesetzliche Regelung und spricht sich für eine differenziertere, nicht von Klischees und Schlagwörtern geprägte Diskussion aus.

Diese Beiträge wurden fast ausnahmslos von Juristen verfasst. Dies ist zum einen die Stärke, andererseits aber auch die Schwäche des Bandes. Das große Verdienst liegt zweifellos darin, dass das Thema „Homeschooling“ erstmals in Buchform aus der Perspektive des deutschen Rechtes

umfassend dargestellt worden ist. Wünschenswert wäre hier jedoch ein weitergefasstes Blickfeld gewesen, ist Homeschooling doch in zahlreichen anderen europäischen Staaten erlaubt.

Was den juristischen Schwerpunkt des Buches betrifft, so vermisst der Leser eine tiefergehende Ergänzung um die wohl entscheidende erziehungswissenschaftliche Dimension. An mehreren Stellen wird von Autoren das Fehlen solcher belastbaren empirischen Daten beklagt. Zuweilen wird zwar auf andere Forschungsliteratur bzw. Erfahrungen aus dem Ausland verwiesen, doch kann dies einen eigenen empirischen Beitrag zu Deutschland nicht ersetzen. Angesichts des Umstands eines Verbots von Homeschooling in Deutschland, ist dies aber nicht verwunderlich, ein Problem, das auch von den Autoren (siehe etwa Franz Reimer) klar erkannt wurde.

Anregend ist, dass sich das Buch nicht mit der Beschreibung der derzeitigen Rechtslage begnügt, sondern auch mögliche gesetzgeberische Alternativen aufzeigt. Das Kernproblem jedoch – Schulpflicht dient nicht nur der Vermittlung von Fachwissen (welches zweifellos auch im häuslichen Unterricht erworben und im Rahmen von regelmäßigen staatlichen Prüfungen nachgewiesen werden kann), sondern auch der Vermittlung sozialer Kompetenzen – vermögen auch die Vorschläge der Autoren nicht gänzlich zu lösen: Wie kann sichergestellt und v. a. überprüft werden, dass Homeschoolers ausreichende soziale Kompetenz erwerben, die ihnen eine Teilhabe an der freiheitlich-demokratischen Gesellschaft ermöglicht? Dessen ungeachtet wird das Buch dazu beitragen, mehr Sachlichkeit in eine zuweilen sehr emotional geführte Debatte zu bringen. Dass Homeschooling nicht unbedingt sektiererische Parallelgesellschaft bedeutet, wird klar aufgezeigt. Die vom Buch gestellte Frage, ob Homeschooling eine Bedrohung oder eine Bewährung des freiheitlichen Rechtsstaats sei, muss freilich jeder Leser für sich selbst beantworten. Mögliche Antworten findet er in diesem lesenswerten Band jedenfalls genug.

Verf.: Dr. Rainer Palmstorfer, Universität Salzburg, Kapitelgasse 5–7, A-5020 Salzburg, E-Mail: Rainer.Palmstorfer@sbg.ac.at